

Bundesrat

Drucksache 522/89

15.09.89

EG - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat und das Europäische Parlament über die Änderung der
Satzung der Europäischen Schulen

SEK(89) 1085 endg.; Ratsdok. 8318/89

Mitteilung der Kommission an den Rat und
das Europäische Parlament

Betrifft: Änderung der Satzung der Europäischen Schulen

In dieser Mitteilung werden die pädagogischen und administrativen Hauptmerkmale der Europäischen Schulen geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, daß die zwischenstaatliche Satzung der Europäischen Schulen aus dem Jahre 1957 der politischen und rechtlichen Entwicklung der Gemeinschaft angepaßt werden sollte, um den Betrieb dieser Schulen erfolgreicher zu gestalten und der Rolle, welche die Gemeinschaft dabei spielt, größere Geltung zu verschaffen.

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

1. Die Europäischen Schulen wurden 1957 "für die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht von Kindern der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften" gegründet. Sie betreuen 1988/89 in neun Schulen 13.800 Schüler (1), wovon 8.550 "zulassungsberechtigt" (2) und 6.150 oder 45 % der Gesamtschülerzahl Kinder von Beamten und Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind.

Ihre Rechtsgrundlage ist eine "Satzung" von 1957, die durch ein Zusatzprotokoll von 1962, das von den sechs Gründerstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und von den sechs neuen Mitgliedstaaten bei ihrem Beitritt ratifiziert wurde, ergänzt worden ist.

Durch diese Satzung wurde eine zwischenstaatliche Einrichtung gegründet, an der die Europäischen Gemeinschaften nicht beteiligt sind. Nach einem 1957 zwischen der EGKS und den Europäischen Schulen geschlossenen Abkommen haben die Europäischen Gemeinschaften im Obersten Rat, dem Leitenden Organ der Schulen, der sich aus dem oder den Ministern oder ihrem Vertreter für Bildungswesen und (oder) kulturelle Auslandsbeziehungen der einzelnen Vertragsparteien zusammensetzt, einen Sitz mit Stimmrecht.

Die Europäischen Schulen werden hauptsächlich (außer Immobilien) von den Europäischen Gemeinschaften finanziert, die mit einem jährlichen in den Haushaltsplan der Kommission eingesetzten Zuschuß (1989 61,6 Mio. ECU) durchschnittlich 67 % der Haushaltsmittel bereitstellen. Der restliche Haushalt wird von den Mitgliedstaaten durch die Zahlung der nationalen Gehälter der abgeordneten Lehrkräfte (etwa 22 % des Haushalts), den Zuschuß des Europäischen Patentamts (5 bis 6 %) sowie aus verschiedenen Einnahmen, unter anderem dem Schulgeld für die "nicht zulassungsberechtigten" Kinder, bestritten. Die Gebäude werden den Schulen vom Aufnahmestaat unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(1) Siehe Anhang (1).

(2) "Zulassungsberechtigt" sind hauptsächlich die Kinder der EG-Beamten, der Mitglieder der zwölf Ständigen Vertretungen bei den Gemeinschaften, der Bediensteten von Organisationen, die mit den Schulen Finanzierungsabkommen abgeschlossen haben, und der Lehrkräfte der Schulen.

2. Die Pädagogik der Europäischen Schulen ist wegen ihrer Synthese der Lehrmethoden der einzelnen Staaten, der Bedeutung, die dem Fremdsprachenunterricht beigemessen wird, und der Aufgeschlossenheit für die kulturellen Gegebenheiten Europas etwas völlig Neues.

Die Vereinheitlichung der Lehrpläne liegt in Händen eines Inspektionsausschusses aus Inspektoren der zwölf Verwaltungen der Staaten, die die Lehrkräfte an die Schulen abordnen. Durch diese Vereinheitlichung wird das zum Abschluß ausgestellte Europäische Abitur in den zwölf Mitgliedstaaten anerkannt und gibt den (zur Zeit fast 10.000) Abiturienten die Möglichkeit, in ganz Europa an der Hochschule ihrer Wahl zu studieren.

3. Die Satzung der Schulen, die 1957 geschaffen wurde, als nur die Europäische Schule in Luxemburg bestand, hat mit der politischen, rechtlichen und administrativen Entwicklung der Gemeinschaft, insbesondere mit der Erweiterung der Befugnisse des Europäischen Parlaments und der Verabschiedung der Einheitlichen Akte, nicht Schritt gehalten.

Das Europäische Parlament verfolgt mit Interesse die Erfahrung der Schule und schätzt ihre pädagogischen Leistungen. Als Zweig der Haushaltsbehörde spielt das Europäische Parlament eine wesentliche Rolle bei der Festsetzung der Höhe des Zuschusses für die Schulen, eine nicht obligatorische Ausgabe. Es hat in dieser Eigenschaft die Arbeitsweise und die Verwaltung der Schulen, insbesondere aufgrund der Berichte des Rechnungshofes, kritisiert. Seit mehreren Haushaltsjahren sperrt es einen Teil des Zuschusses, um auf den Obersten Rat Druck auszuüben und ihn zu Reformen zu veranlassen.

Verwaltungstechnische Verbesserungen sind, vor allem im Jahre 1988, bereits beschlossen worden, was der Rechnungshof und das Europäische Parlament mit Genugtuung zur Kenntnis genommen haben. Diese Verbesserungen sind vor allem durch eine größere Effizienz zu festigen und fortzusetzen, die durch die Aufgabe der Einstimmigkeitsvorschrift im Obersten Rat und den Übergang zur Abstimmung mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit, wie sie auf dem Gebiet der Verwaltung bereits besteht, erreicht werden sollte. So hätte bei den Abstimmungen im Obersten Rat jeder der 14 Vertreter (zwölf Mitgliedstaaten + EWG + EPO) eine Stimme, und die Beschlüsse würden mit einer qualifizierten Mehrheit von zehn Stimmen gefaßt.

Die Aufnahmemitgliedstaaten tragen eine besondere Verantwortung für die Schulbildung der Kinder von Beamten, die in ihrem Hoheitsgebiet leben. Diese Verantwortung umfaßt die Pflicht, einen angemessenen Unterricht zu gewährleisten. Allerdings ist die besondere Lage der Aufnahmemitgliedstaaten zu berücksichtigen, die den Schulen die Schulgebäude zur Verfügung stellen. Es wäre nicht recht und billig, wenn sie hier durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit gegen ihre Einwände zu etwas gezwungen werden könnten. Um dies zu vermeiden, sollte diesen Staaten zugesichert werden, daß die Ansiedlung oder Vergrößerung einer Schule in ihrem Hoheitsgebiet nur mit ihrer Zustimmung möglich ist.

Außerdem sollte die Stellung der Europäischen Gemeinschaft, die im Obersten Rat durch die Kommission vertreten ist, in den Europäischen Schulen gestärkt werden. Obwohl die Kommission etwa zwei Drittel des Haushalts bestreitet und fast die Hälfte der Schüler stellt, entspricht ihre Rechtsstellung weder ihren finanziellen noch ihren moralischen Verpflichtungen.

Um der Rolle der Gemeinschaft in den Schulen Geltung zu verschaffen, sollte die zwischenstaatliche Satzung der Schulen nach Ansicht der Kommission neu ausgehandelt und die Gemeinschaft als Vertragspartei neben den Mitgliedstaaten daran beteiligt werden. Ein solches Abkommen würde das Interesse widerspiegeln, das die Gemeinschaft aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern ihrer Beamten den Europäischen Schulen entgegenbringt, zugleich aber auch die Befugnisse der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bildung und deren Verantwortung für den pädagogischen Bereich der Europäischen Schulen wahren. Es sollte von den Mitgliedstaaten nach den Ratifizierungsverfahren für die Satzung von 1957 und das Protokoll von 1962 und von den Gemeinschaften durch einen Rechtsakt des Rates geschlossen werden.

Die Befugnis der Gemeinschaft, sich an diesem Abkommen zu beteiligen, ergibt sich sowohl aus der Fürsorgepflicht der Organe gegenüber den Kindern ihrer Beamten als aus der Verantwortung der Gemeinschaft für die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (einschließlich der Kinder der Beamten der Mitgliedstaaten), die in der Richtlinie des Rates vom 25.7.1977 (ABl. Nr. L 199 vom 6.8.1977, S. 32) zum Ausdruck kommt.

Diese Änderung und eine einfachere Beschlußfassung durch Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Obersten Rat sollen den Schulen im Rahmen ihrer Satzung die Möglichkeit verschaffen, sich effizient und modern zu verwalten, die öffentlichen Mittel möglichst rationell zu verwenden und den Kindern der EG-Beamten dadurch einen guten Unterricht zu sichern.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der Rat und das Europäische Parlament werden gebeten, diesem Leitgedanken zuzustimmen und die Bestrebungen der Kommission zu unterstützen, zusammen mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeiten einer Revision der Satzung der Europäischen Schulen zu prüfen.

522/83

AUFGLIEDERUNG DER SCHÜLER NACH ORGAN, BEI DEM DIE ELTERN BESCHÄFTIGT SIND

	Kommission	Ministerrat	Eur. Parlament	Gerichtshof	Wirtschafts- u. Soz.aussch.	Rechnungshof	Eur. Investi- tionsbank	Eur. Patent- organisation	Schule	JET	Eink. mit Finan- zierungskommen	Eurochemie	Eurocontrol	NATO - NAMSA	NET	Kernforschungs- zentrum	EAZ-ZIB - AKP - LOME	Ständige Ver- tretungen der 12	Botschaften der 12	INSGESAMT	Andere		INSGESAMT
																					EG-Länder	Dritt-Länder	
LUXEMBURG	818		712	196		153	307		140		7		15	78					39	2.465	446	26	2.937
BRÜSSEL I	1.243	185	67	2	58		2		154		19		31	177			40	190	116	2.284	803	114	3.201
BRÜSSEL II	1.389	216	77		54		2		85				23	144			13	47		2.050	229	31	2.310
MOL	39	1							49			1				73			16	179	473	56	708
VARESE	427		5				2		108		8									550	669	51	1.270
KARLSRUHE	78					1			59									2		140	917	54	1.111
BERGEN	67							3	78									3		151	463	120	734
MÜNCHEN	11							377	50		28				28					494	260	17	771
CULHAM	11								89	205										305	464	18	787
INSGESAMT	4.083	402	861	198	112	154	313	380	812	205	62	1	69	399	28	73	53	240	173	8.618	4.724	487	13.829

Brüssel II * Europäische Agentur für Zusammenarbeit (EAZ) = 6
Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE) = 7

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat und das Europäische Parlament über die Änderung der
Satzung der Europäischen Schulen

SEK(89) 1085 endg.; Ratsdok. 8318/89

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat verweist auf das Gesetz zu der Satzung der Europäischen Schule vom 26. Juli 1965 (BGBl. II 1041) und stellt fest, daß die von der Kommission gewünschte Beteiligung der Gemeinschaft als Vertragspartei und die Aufgabe der Einstimmigkeitsvorschrift im Obersten Rat mit dem Ziel des Übergangs zur Abstimmung mit qualifizierter 2/3-Mehrheit eine Änderung des zwischenstaatlichen Abkommens erfordert.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, von einer Beschlußfassung im Rat abzusehen und vor einer Satzungsänderung dem in Ziffer 3 der Lindauer Absprache vom 14. November 1957 vorgesehenen Verfahren zu folgen.